

Satzung des Gymnastik-Sportclubs GSC Wulfen 1969 e.V.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.11.1979.

§ 1 Name und Zweck

- 1) Der „Gymnastik-Sportclub GSC Wulfen 1969 e.V.“ setzt als selbständiger Verein die Arbeit in der körperlichen Ertüchtigung fort, die im Jahre 1969 als Sportgruppe, später als Abteilung des „Sportclubs Blau-Weiß Wulfen“ e.V. begonnen hat.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dorsten eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- 2) Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung des sportlichen Gedankens und jeder Art sportlicher Betätigung. Seine vornehmliche Aufgabe ist die Betreuung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, aber auch sonstiger Sporttreibender aller Altersstufen in der körperlichen Ertüchtigung.
- 3) Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Zur Erreichung seiner Ziele nach dem Satzungszweck unterhält und betreut der Verein Mannschaften und andere Sportgruppen, darüber hinaus bietet er auch Nichtmitgliedern sportliche Betätigung an, soweit nicht eine Mitgliedschaft in bestimmten Fachverbänden zur aktiven Betätigung erforderlich ist.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins und seiner Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist politisch, religiös, weltanschaulich und rassistisch neutral.
- 7) Sitz des Vereins ist Dorsten-Wulfen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
- 2) Soweit Sportgruppen des Vereins einem fachlichen Dachverband angehören, gehören Vereinsmitglieder dieser Gruppen automatisch diesem Dachverband bzw. den übergeordneten Dachverbänden an. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der Fach- bzw. Dachverbände.
- 3) Der Verein unterscheidet aktive, passive und Ehrenmitglieder.
Als aktives Mitglied gilt, wer sich als aktiver Sportler betätigt, ein Amt im Verein bekleidet oder zum Vereinsvorstand gehört.

Die übrigen Vereinsmitglieder rechnen als passive Mitglieder.

Aktive und passive Mitglieder sowie sonstige verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Gesamtzahl gleichzeitig vorhandener Ehrenmitglieder bleibt auf höchstens 5 beschränkt.

- 4) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch Übergabe eines Aufnahmeantrages an den Vorstand und die Annahme durch ein Vorstandmitglied begründet.
- 5) Neben der Treuepflicht zum Verein übernimmt mit seinem Beitritt ein Mitglied die Verpflichtung, die jeweils geltenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 6) Der Vorstand (§ 4 Abs. 1) schlägt die Höhe der Monats- oder Jahresbeiträge vor. Die Gründe einer Beitragserhöhung müssen vom Vorstand in der Mitgliederversammlung erläutert werden. Die Beitragsfestsetzung muss von der Mitgliederversammlung mehrheitlich (§ 7 Abs. 3) bestätigt werden.
- 7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit.
- 8) Die Mitgliedschaft muss 6 Wochen vor Quartalsende durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte eines Mitglieds. Die Mitgliedsbeiträge sind noch bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres zu zahlen; noch bestehende sonstige Verpflichtungen (Rückgabe von Vereinseigentum u.a.) sind zu erfüllen.
- 9) Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Als wichtige Gründe gelten u. a. Verstöße gegen die Satzung, gegen Vereinsbeschlüsse, gegen die Treuepflicht gegenüber dem Verein oder unehrenhaftes Verhalten oder Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 10) Ist ein Mitglied für mehr als ein volles Jahr mit der Beitragszahlung in Verzug und hat es auf eine Mahnung hin innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf des vollen Jahres keine Zahlung geleistet, so ist der Kassenwart berechtigt, das Mitglied zu streichen.
Mit dem Beschluss über dem Ausschuss oder mit der Streichung gilt die Mitgliedschaft als beendet. Ein Ausschluss ist dem Mitglied sowie der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen gemäß Abs. 8 bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses voll zu erfüllen. Noch rückständige Beträge werden sofort fällig.
- 11) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Absendung der entsprechenden Mitteilung, welche mit Einschreibebrief zuzustellen ist, Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen.
Mit dem Eingang der Beschwerde beim Ehrenrat ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung. Diese ist sodann endgültig. Sie ist dem Mitglied, dem Vorstand sowie der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 3 Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vereinsvorstand,
 - b. der Gesamtvorstand,
 - c. die Mitgliederversammlung.
- 2) Vereinsvorstand und Gesamtvorstand bilden den Vorstand (§4 Abs. 1).

§ 4 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vereinsvorstand als Vereinsorgan im Sinne des § 26 BGB,
 2. dem Gesamtvorstand, dieser nimmt seine Aufgaben nur im Innenverhältnis wahr.
- 2) Den Vereinsvorstand gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bilden
 1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Geschäftsführer,
 4. der Kassenwart.

Diese Personen vertreten den Verein. Es vertreten jeweils ein Vorsitzender zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart gemeinsam.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Befugnisse des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

- 3) Den Gesamtvorstand gemäß Abs. 1 Ziff. 2 bilden
 1. der gesetzliche Vereinsvorstand (Abs. 2),
 2. die Fachwarte der einzelnen Fachgruppen,
 3. der (die) Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses,
 4. der (die) Stellvertreter(in) zu 3,
 5. bis zu 3 Beisitzer.
- 4) Der Vereinsvorstand (Abs. 2) vertritt den Verein und leitet ihn nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Innerhalb dieser Vorschriften hat er selbstständige Entscheidungsbefugnisse.
- 5) Die Amtsdauer des Vereinsvorstandes beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der satzungsmäßigen Bestellung durch die Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 3) und endet mit der satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes auf der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3 und 6 des übernächsten Jahres. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf dieser 2 Jahre solange im Amt, bis eine satzungsmäßige Bestellung eines neuen Vorstandes vorliegt.
- 6) Der Gesamtvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, insbesondere regelt er darin seine Befugnisse im Innenverhältnis.
- 7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, der gesetzliche Vereinsvorstand und die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Fachwarte werden in den Fachgruppen und der (die) Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und der (die) Stellvertreter(in) werden von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt und der Mitgliederversammlung (§ 5) zur Bestätigung vorgeschlagen.
- 8) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vereinsvorstandes oder des Gesamtvorstandes während der Legislaturperiode kann der Vereinsvorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zu den nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahlen berufen.
- 9) Der Gesamtvorstand behandelt Anträge auf Bildung neuer Fachgruppen (§ 10) oder von Auflösung bestehender Fachgruppen (§ 11).

- 10) Der Beirat (3 Beisitzer) soll die Arbeit des Vorstandes unterstützen und ihn beraten. Der Vorstand kann den Beirat bei wichtigen Beratungen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Jahr soll mindestens einmal eine Mitgliederversammlung als ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Der Zeitpunkt ist im Gesamtvorstand abzustimmen, den endgültigen Termin legt der Vereinsvorstand fest.
- 2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand (§ 4 Abs. 1) einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang an der Aushangtafel im Clubhaus. Sie hat die vorgesehene Tagesordnung anzugeben.
Sie ist mindestens 3 Wochen vor der Versammlung auszuhängen. Werden Satzungsänderungen aus den Reihen der Mitglieder (§ 9 Abs. 2 und 5) gestellt, so gelten die in diesen Paragraphen genannten Ankündigungsfristen.

Eine weitere Ankündigung der Mitgliederversammlung soll im redaktionellen Teil der im Ortsteil Wulfen erscheinenden Tageszeitung und in der offiziellen Vereinszeitschrift, soweit diese regelmäßig oder zum entsprechenden Zeitpunkt besonders herausgegeben wird, erfolgen.

- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts,
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts des Kassierers,
 3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes,
 4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die Prüfung der Vereinskasse; dabei ist der Bericht über die Prüfung der Jugendabteilung heranzuziehen und mit vorzutragen,
 5. Entlastung des Vereinsvorstandes,
 6. Wahl des Vereinsvorstandes,
 7. Wahl der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 (Beisitzer),
 8. Bestätigung von Wahlen in der Jugendabteilung auf dem Vereinsjugendtag gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 und damit Wahl zum Gesamtvorstand,
 9. Bestätigung der Wahlen der Fachwarte gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 2,
 10. Bestätigung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 2 Abs. 6,
 11. Wahl der Kassenprüfer,
 12. Wahl des Ehrenrates,
 13. Satzungsänderungen auf Antrag (§ 9),
 14. Änderungen der Vereinsjugendordnung (Bestätigung von Beschlüssen des Vereinsjugendtages (§ 12),
 15. Behandlung sonstiger Anträge.
- 4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit oder auf seinen Wunsch ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes oder des Ehrenrates.
- 5) Steht die Abstimmung über die Entlastung an oder die Wahl des 1. Vorsitzenden, so wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes ein erfahrenes Vereinsmitglied als Versammlungsleiter.
Das gilt auch, wenn ein anderes Vorstandmitglied oder Ehrenratsmitglied die Versammlung leitet sinngemäß.
- 6) Alle 2 Jahre muss eine ordentliche Hauptversammlung nach Abs. 1 durchgeführt werden, auf der der Vereinsvorstand (§ 4 Abs. 2) und der übrige Gesamtvorstand (§ 4 Abs. 3) neu zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

Über die Amtsdauer des Vereinsvorstandes s. § 4 Abs. 5.

§ 6 Der Ehrenrat

- 1) Der Verein bildet einen Ehrenrat. Ihm gehören drei ordentliche Mitglieder des Vereins an. Der Ehrenrat benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- 2) Der Ehrenrat wird wie die Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe der §§ 4 und 5 auf den Mitgliederversammlungen gewählt; insbesondere gelten die Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Amtsdauer entsprechend.
- 3) Die Mitglieder des Ehrenrates müssen 2 Jahre Mitglieder des Vereins und mindestens 30 Jahre alt sein.
- 4) Die Mitglieder des Ehrenrates sollen sich während ihrer Vereinszugehörigkeit durch besonderen persönlichen Einsatz verdient gemacht haben.
- 5) Der Ehrenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Schlichtung persönlicher Streitigkeiten unter oder mit Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten,
 2. Entscheidung über die Beschwerde eines vom Vorstand ausgeschlossenen Vereinsmitglieds (§ 2 Abs. 10 und 11).
- 6) Betrifft eine Angelegenheit ein Mitglied des Ehrenrates, so scheidet der Betreffende für die Beratung und die Beschlussfassung aus.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann vom Vorsitzenden - betrifft es ihn selbst vom Stellvertreter - durch ein Ersatzmitglied, das für die Behandlung des einzelnen Falles hinzugezogen wird, ersetzt werden.

§ 7 Stimmberechtigung, Abstimmungen

- 1) In allen Mitgliederversammlungen sind nur stimmberechtigte Mitglieder zur Stimmabgabe ----
berechtigt.
Die übrigen Vereinsmitglieder (z.B. Jugendliche) können an der Versammlung als Zuhörer, Antragsteller oder bei der Beratung mitwirken.
- 2) Stimmrecht besitzen diejenigen Mitglieder, die
 1. als passive Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. als aktive Mitglieder nicht mehr zur Jugendabteilung (den Jugendmannschaften) gehören und dort auf den Vereinsjugendtagen stimmberechtigt sind.Jedes Mitglied hat eine, nicht übertragbare Stimme.
- 3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, d.h. es ist eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In diesem Falle ist eine erneute Abstimmung notwendig.
Dann kann zuvor noch jeweils ein Mitglied für und gegen den Antrag sprechen. Endet auch die erneute Abstimmung mit Stimmgleichheit, bleibt es bei der Ablehnung.
- 4) Eine andere als die einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich
 1. bei Wahlen, wenn für ein zu besetzendes Amt mehr als 2 Vorschläge vorliegen; dann entscheidet die relative Mehrheit. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält, er muss jedoch wenigstens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erreichen. Andernfalls findet

zwischen den zwei Vorgeschlagenen mit den höchsten erreichten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

2. bei Satzungsänderungen; dazu sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. bei einem Beschluss, den Verein aufzulösen; dazu sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig (§ 13 Abs. 2 „Auflösung des Vereins“).
- 5) Beschlüsse nach Ziff. 2 und 3 können nur gefasst werden, solange als stimmberechtigte Mitglieder noch $\frac{3}{4}$ der insgesamt zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so können Abstimmungen zu diesen Ziffern erst in einer erneut einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. In dieser erneuten Mitgliederversammlung genügt jeweils die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- 6) Abstimmungen sind offen durch Handzeichen vorzunehmen. Die Stimmabgabe ist unter Angabe der Ergebnisse vom Versammlungsleiter oder Protokollführer festzustellen und in das Protokoll zu übernehmen.
- 7) Auf Antrag von wenigstens 10 stimmberechtigten Mitgliedern sind Abstimmungen geheim mit auszugebenden Stimmzetteln vorzunehmen.
- 8) Wahlen gelten in diesem Sinne als Abstimmungen.
- 9) Die Mitgliederversammlung gilt solange als beschlussfähig im Sinne von Abs. 5, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Mitglieder ausdrücklich festgestellt wird.
- 10) Über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift („Protokoll“) aufzunehmen. Neben den Beschlüssen können weitere wichtige Einzelheiten des Versammlungsablaufs festgehalten werden.
Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen; haben mehrere Mitglieder die Versammlung geleitet, so unterzeichnet der zuletzt tätig gewesene Versammlungsleiter.
Neben dem Versammlungsleiter unterzeichnet der Verfasser der Niederschrift (Protokollführer).
Sind mehrere Verfasser beteiligt gewesen, so unterzeichnen alle.
- 11) Alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 2) haben das Recht, das Protokoll einzusehen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Beschlüsse und Wahlen sind grundsätzlich den ordentlichen Mitgliederversammlungen nach § 5 vorbehalten.
- 2) Der Vereinsvorstand kann beim Vorliegen wichtiger Gründe von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner vom Vereinsvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn
 1. der Gesamtvorstand es mit seiner Mehrheit aufgrund eines entsprechenden Beschlusses beantragt,
 2. mindestens 10 v. H. der vorhandenen Vereinsmitglieder mit Stimmrecht (§ 7 Abs. 2) es vom Vereinsvorstand verlangen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung einer Liste der Antragsteller und deren eigenhändigen Unterschrift an den Vereinsvorstand zu richten,

3. bei Abstimmungen gemäß § 7 Abs. 5 nicht mehr mindestens $\frac{3}{4}$ der zur Versammlung erschienenen Mitglieder mit Stimmrecht anwesend waren und demnach eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden hat.
- 4) Die Tagesordnung der einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur die Behandlung der vorgelegten Anträge enthalten.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vereinsvorstand, vom Gesamtvorstand und vom Ehrenrat gestellt werden.
- 2) Anträge aus den Reihen der Vereinsmitglieder können ebenfalls gestellt werden. Dazu ist die Unterstützung des Antrages von 10 v. H. der vorhandenen Vereinsmitglieder, die das Stimmrecht nach § 7 Abs. 2 besitzen, erforderlich.
Es ist dann gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 2 zu verfahren (schriftlicher Antrag, Liste mit den Namen und den Unterschriften der Antragsteller).
- 3) Über die Anträge auf Satzungsänderung ist in den Mitgliederversammlungen abzustimmen.
- 4) Liegen Anträge auf Satzungsänderungen nach Abs. 1 vor, so sind sie auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen und in der Einladung dazu unter Angabe der geltenden sowie der beabsichtigten neuen Bestimmungen (Paragraph, stichwortartiger Inhalt, wesentlicher Punkt der Änderung) zu erläutern.
- 5) Werden Anträge auf Satzungsänderung aus den Reihen der Mitglieder nach Abs. 2 gestellt, so ist dieser Antrag spätestens binnen einer Woche nach Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein entsprechender Antrag ist unter Angabe des Paragraphen der geltenden Satzung und des genauen Wortlautes der beantragten Änderung („bisher,..künftig“) zu stellen.
Der Vorstand ergänzt eine bereits ergangene Einladung und die Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages entsprechend. Damit sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung über beantragte Satzungsänderungen unterrichtet.

§ 10 Fachgruppen

- 1) Fachlich unterschiedliche Sportarten können eine Fachgruppe innerhalb des Vereins bilden, wenn sie hinsichtlich der Zahl der diese Sportart betreibenden Mitglieder eine wesentliche Stärke erreicht haben.
- 2) Jede Fachgruppe ist durch seinen Fachwart im Gesamtvorstand vertreten.
- 3) Dieser Fachwart wird von den Mitgliedern der Fachgruppe gewählt.
- 4) Bei Bedarf kann jede Fachgruppe weitere Mitglieder berufen. Diese Mitarbeiter haben im Gesamtvorstand kein Stimmrecht.
- 5) Die Fachgruppen regeln ihren Sportbetrieb innerhalb der Gruppe selbst.
- 6) Der Vereinsvorstand muss über alle wichtigen Entscheidungen und über die Fachgruppensitzungen unterrichtet werden. Der Vereinsvorstand hat das Recht an den Sitzungen

der Fachgruppe teilzunehmen.

- 7) Die Fachgruppe beschließt nach Maßgabe der Vereinssatzung.
- 8) Zu Ausgaben und Rechtsgeschäften gegenüber Dritten sind die Fachgruppen nicht befugt.
- 9) Die Fachgruppen haben keine Beschluss- und Handlungsbefugnisse, die nach der Vereinssatzung den Vereinsorganen „Vereinsvorstand“ und „Mitgliederversammlung“ vorbehalten sind.
- 10) Die Fachgruppen berichten auf den ordentlichen Hauptversammlungen (§ 5 Abs. 1) über ihre Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Dazu erarbeitet der Fachwart einen Geschäftsbericht.
- 11) Der Geschäftsbericht gemäß Abs. 10 ist bis mindestens 3 Wochen vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 11 Auflösen von Fachgruppen

- 1) Die Auflösung einer Fachgruppe kann nur der Gesamtvorstand gemäß § 4 Abs. 3 beschließen.
- 2) Eine Fachgruppe, die einen Antrag auf Auflösung stellen will, muss dieses bei dem Gesamtvorstand beantragen.
- 3) Hat der Gesamtvorstand die Auflösung einer Fachgruppe beschlossen, so können sich bisherige Mitglieder dieser Fachgruppe, welche weiter im Verein verbleiben wollen, einer anderen Fachgruppe anschließen.
- 4) Löst sich eine Fachgruppe vom Verein und macht sich rechtlich selbstständig, so werden ihr ihre vorhandenen Vermögens- und Sachwerte erst übertragen, wenn sie ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides nachgewiesen hat. Andernfalls verbleiben Vermögens- und Sachwerte dem Gymnastik-Sportclub Blau-Weiß Wulfen.

§ 12 Jugendarbeit

- 1) Als eine seiner wesentlichen Aufgaben unterhält und fördert der Verein eine besondere Jugendabteilung. Mitglieder dieser Abteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen der Fachgruppen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
- 2) Die Jugendabteilung regelt ihre Jugendarbeit nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung. Sie führt eigene Jugendtage des Vereins durch. Die Jugend führt und verwaltet sich nach Maßgabe der Jugendordnung selbstständig.
- 3) Für alle Jugendangelegenheiten der Jugendabteilung ist der Vereinsjugendausschuss zuständig. Dieser erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Gesamtvorstand verantwortlich.
- 4) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugendabteilung des Vereins, die die Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.

Über die Verwendung der Einnahmen und die Ausgaben ist Buch zu führen; für die ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins sind jährlich Kassenberichte zu erstellen. Die Kasse ist von Kassenprüfern zu prüfen, darüber ist in den ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Kassenprüfbericht zu erstellen (§ 5 Abs. 3 Ziff. 4).

- 5) Der (die) Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses (Abs. 3) sowie dessen (deren) Stellvertreter(in) sind gemäß § 4 Abs. 3 unter Ziff. 3 und 4, Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins.
- 6) Näheres regelt die Vereinsjugendordnung. Diese ist ein eingetragener Anhang dieser Vereinssatzung. Änderungen der Vereinsjugendordnung, die auf den Vereinsjugendtagen beschlossen werden, sind in der Mitgliederversammlung zu bestätigen (§ 5 Abs. 3 Ziff. 14).

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Für einen Beschluss nach Abs. 1 ist gemäß § 7 Abs. 8 Ziff. 3 die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der zur Versammlung nach Abs. 1 erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dorsten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

4270 Dorsten-Wulfen, den 30. November 1979